

**Ergeht per Themenmonitor an:**

- 1) alle Wirtschaftskammern
- 2) alle Bundessparten

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik  
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 0590 900DW | F 0590 900269  
E [up@wko.at](mailto:up@wko.at)  
W [wko.at/up](http://wko.at/up)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/148/Hü/NK	3007	07.08.2015
	DI Claudia Hübsch		

**Bundesgesetz, mit dem das Maß- und Eichgesetz geändert wird  
Begutachtung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachstehend erhalten Sie weitere Informationen zu obigem Betreff.

**KURZBESCHREIBUNG**

Die Neufassungen der Richtlinien 2014/32/EU (Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt) und 2014/31/EU (Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt) sind bis 19.4.2016 in nationales Recht umzusetzen. Die Verordnung (EG) Nr.765/2008 legt Bestimmungen über die Akkreditierung von Konformitätsbewertungsstellen, Rahmen für die Marktüberwachung sowie die allgemeinen Prinzipien für die CE-Kennzeichnung fest.

Daher muss das Maß- und Eichgesetz hinsichtlich Notifizierung und Marktüberwachung angepasst werden, wobei inhaltliche technische Aspekte nicht geändert werden. Hauptpunkte der Novelle sind:

- Einrichtung einer notifizierenden Behörde und Festlegung der Verfahren für die Benennung; Aufgaben der Notifizierungsbehörden
- Einrichtung eines Beschwerdeverfahrens bei Tätigkeiten der notifizierenden Stelle
- Anforderungen an Wirtschaftsakteure
- Anforderungen an die notifizierten Stellen und ihre Tätigkeiten
- Anpassung von Formulierungen

Derzeit ist in Österreich nur eine Stelle im Rahmen der Richtlinien benannt; eine Änderung ist kaum zu erwarten.

Steigende Kosten - allerdings nur in Maßen - können durch die Verpflichtungen der Einführer/Händler und die Auflagen für die Rückverfolgbarkeit entstehen.

## MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zur Novelle können bis einschließlich 02.09.2015 in die Mappe „Rückmeldungen“ mit der Bezeichnung „Rückmeldung - MEG-Novelle 2015 - Begutachtung {Dienststelle}“ eingespielt werden. Wenn wir bis zu diesem Zeitpunkt keinen Einwand gegen den Richtlinienentwurf sowie unsere Vorbewertung dazu erhalten haben, gehen wir von Ihrer Zustimmung aus. Wir bitten Sie darüber hinaus, uns die eingespielte Rückmeldung mittels Versendefunktion zu notifizieren.

Freundliche Grüße  
DI Claudia Hübsch